



2024/1936

8.8.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 110/2024**  
**vom 26. April 2024**  
**zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2024/1936]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/212 der Kommission vom 3. November 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen zum Zugang zu Dienstleistungen<sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2498 der Kommission vom 9. Dezember 2022 zur Festlegung der technischen Angaben der Datensätze der Stichprobenerhebung im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen über Zugang zu Dienstleistungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XXI des EWR-Abkommens werden nach Nummer 18qt (Durchführungsverordnung (EU) 2019/2180 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „18qu. **32022 R 2498**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2498 der Kommission vom 9. Dezember 2022 zur Festlegung der technischen Angaben der Datensätze der Stichprobenerhebung im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen über Zugang zu Dienstleistungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 325 vom 20.12.2022, S. 16)
- 18qv. **32023 R 0212**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/212 der Kommission vom 3. November 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen zum Zugang zu Dienstleistungen (Abl. L 30 vom 2.2.2023, S. 1)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2023/212 und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2498 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 27. April 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (\*)

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> Abl. L 30 vom 2.2.2023, S. 1.

<sup>(2)</sup> Abl. L 325 vom 20.12.2022, S. 16.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 2024.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Nicolas VON LINGEN

---